

Haftung von Forenbetreibern im Internet

von Dr. iur. Stefanie Jehle / Rechtsanwältin Katja Schubert
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: Februar 2010

Haftung von Forenbetreibern im Internet

1. Benutzungshinweise	2
2. Betroffene Angebote im Internet	2
3. Arten von Providern.....	3
4. Die Regelungen des Telemediengesetzes zur Haftung im Internet.....	3
4.1 Haftung für eigene Informationen	4
4.2 Haftung für zu eigen gemachte Informationen.....	4
4.3 Haftung für fremde Informationen – § 10 TMG.....	5
4.4 Die Haftung des Störers auf Unterlassung	7
4.4.1 Grundüberlegungen zur Störerhaftung.....	8
4.4.2 Zumutbare Prüfungspflichten?	9
4.4.3 Löschungspflicht nach Kenntnisnahme	9
4.4.4 Weitere Vorsorgemaßnahmen?	10
5. Mögliche Rechtsverletzungen	11
5.1 Markenrechtsverletzungen	11
5.2 Urheberrechtsverletzungen	12
5.2.1 Zu-Eigen-Machen von Urheberrechtsverletzungen.....	13
5.2.2 Störerhaftung bei Urheberrechtsverletzungen.....	16
5.2.3 Teilnehmer bei Urheberrechtsverletzungen	17
5.3 Persönlichkeitsrechtsverletzungen / Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	18
5.3.1 Persönlichkeitsrecht versus Meinungsfreiheit	18
5.3.2 Zu-Eigen-Machen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Wiki	19
5.3.3 Haftung des Forenbetreibers, wenn der Rechtsverletzer bekannt ist?..	20
5.3.4 Allgemeine Überwachungspflicht bei kritischem Forum?	20
5.3.5 Überwachungspflicht nach pauschalem Hinweis?	21
5.3.6 Überwachungspflicht eines einzelnen Threads bzw. Artikels?.....	21
6. Zusammenfassung und Gestaltungshinweise für Forenbetreiber	22
6.1 Haftung für eigene/ zu eigen gemachte Informationen.....	22
6.2 Haftung für fremde Informationen.....	23

1. Benutzungshinweise

Bevor wir in Einzelheiten einsteigen, möchten wir Sie dafür sensibilisieren, dass im Bereich der Haftung von Forenbetreibern in den letzten Jahren ein weites Spektrum an Gerichtsurteilen mit teilweise sehr unterschiedlichen und auch widersprüchlichen Ergebnissen ergangen ist. Insbesondere das LG Hamburg hat sich in der Vergangenheit als besonders streng erwiesen. Teilweise wurden dortige Entscheidungen aber vom OLG Hamburg wieder gekippt.

Unsere Broschüre will Ihnen nicht juristische Meinungsverschiedenheiten vorstellen, sondern einen möglichst praxisorientierten Leitfaden bieten. Wir verzichten aus Gründen der Übersichtlichkeit daher darauf, die rechtlichen Erwägungen zu unterschiedlichen Meinungen der Gerichte im Detail vorzustellen. Da sich bislang eine gesicherte Rechtsprechung noch nicht entwickelt hat, können wir Ihnen aber leider nur einige Orientierungspunkte anbieten. Es ist festzuhalten, dass der Betrieb von Foren letztlich weiterhin risikobehaftet ist, da man kaum sicher davor sein kann, dass in dem eigenen Fall ein angerufenes Gericht aus der „Art schlägt“.

2. Betroffene Angebote im Internet

Das Internet ist aus einer Vielzahl von Lebensbereichen kaum mehr wegzudenken. Ein wesentlicher Bereich, in dem das Internet ganz neue Möglichkeiten geschaffen hat, ist der Austausch von Meinungen und Erfahrungen. Egal, ob zu aktuellem Tagesgeschehen, bei der Bewertung von Produkten oder Personen wie etwa Professoren oder Lehrern oder um das Geschäftsgebaren einzelner Unternehmen zu kritisieren, bieten sich unzählige Möglichkeiten, sich im Internet zu äußern. Daneben können Internetnutzer in vielfältiger Weise auch sonstige Inhalte einstellen, wie beispielsweise selbsterstellte Videos, Fotos, Musik.¹ Es verwundert nicht, dass es dabei auch zu Rechtsverletzungen kommt, sei es, durch nicht mehr akzeptable Kritik, das Einstellen urheberrechtlich geschützter Inhalte oder ähnliches. Der jeweilige Rechtsverletzer ist dank Nickname oftmals selbst kaum greifbar. Wenn nun jemand feststellt, dass seine Rechte verletzt worden sind, wird er sich deswegen häufig nicht an den Verletzer direkt wenden können, sondern nur an den Betreiber des Forums, in dem es zur Rechtsverletzung kam.

¹ Z.B. www.myspace.com, www.youtube.com, www.flickr.com.

Wer eine Internetseite betreibt, auf der Nutzer eigene Inhalte einstellen können (User Generated Content), muss sich also die Frage stellen, wann er für Rechtsverletzungen der Nutzer haftet. Von dieser Fragestellung betroffen sind privat und gewerblich betriebene Meinungsforen, Versteigerungsplattformen, Blogs, Wikis, Produktbewertungsseiten, Bewertungsportale von Lehrern² und Professoren³, Nachrichtenportale, Foto- und Videoplattformen und ähnliche Angebote.

3. Arten von Providern

Um sich Haftungsfragen im Internet zu nähern, sind zunächst die verschiedenen Arten von Providern zu unterscheiden: Der Content-Provider stellt eigene Inhalte ins Netz: Der Ersteller einer Webseite, mit der sich jemand selbst präsentiert, ist also in diesem Fall beispielsweise der Content-Provider für die von ihm eingestellten Informationen.

Host- und Access-Provider stellen technische Leistungen zur Verfügung: Der Host-Provider bzw. Service-Provider bietet Dritten auf einem Server Speicherplatz, um dort Internetseiten oder Informationen ins Netz zu stellen. Wer also eine Webseite über sich ins Netz stellen möchte, benötigt hierfür die Dienstleistung eines Host-Providers. Der Access-Provider schließlich stellt weder eigene Inhalte noch Speicherplatz zur Verfügung, sondern nur den Zugang zum Internet. Diese technische Dienstleistung benötigt jeder, der überhaupt Zugang zum Internet haben möchte.

4. Die Regelungen des Telemediengesetzes zur Haftung im Internet

Regelungen zur Verantwortlichkeit im Internet finden sich in den §§ 7 bis 10 Telemediengesetz (TMG). Die Normen dienen allerdings nicht dazu, eine eigene zivil- oder strafrechtliche Verantwortung zu begründen, sondern sie sind im Gegenteil als eine Art Filter zu verstehen: Wegen der besonderen Umstände im Internet sollen

² Z.B. www.spickmich.de.

³ Z.B. www.meinprof.de.

bestimmte Fallkonstellationen gerade von einer Haftung ausgenommen werden. Erst wenn eine Haftung nach den §§ 7 bis 10 TMG nicht ausgeschlossen ist, kommen die allgemeinen Haftungsgrundsätze des jeweiligen Rechtsgebietes zur Anwendung, wie beispielsweise die Haftung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Markenrechtsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen. Das Gesetz spricht übrigens vom „Diensteanbieter“, der in § 2 TMG definiert wird und auf den sich die anderen Normen beziehen. Diese Begrifflichkeit hat aber für unsere weiteren Überlegungen keine besondere Bedeutung. Provider jeder Art sind Diensteanbieter und fallen daher unter das TMG.

4.1 Haftung für eigene Informationen

In § 7 Abs. 1 TMG ist eine Selbstverständlichkeit festgelegt: Diensteanbieter sind für die eigenen Informationen nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Wer also auf seiner eigenen Webseite beispielsweise Texte oder Fotos ins Netz stellt, ist dafür ohne weiteres verantwortlich, wenn dadurch Rechtsverletzungen begangen werden. Durch das Einstellen eigener Inhalte ist man Content-Provider und bei einer Rechtsverletzung der so genannte „Täter“. Also: Wer selber handelt, muss dafür selbstverständlich einstehen.

4.2 Haftung für zu eigen gemachte Informationen

Eigene Informationen sind allerdings nicht nur die selbst geschaffenen, sondern auch solche, die eigentlich von fremden Dritten stammen, aber die sich der Anbieter „zu eigen macht“. Machen Sie sich die fremden Informationen zu eigen, werden Sie so behandelt, als stammten die Informationen von Ihnen selbst.

Ein Zu-Eigen-Machen liegt dann vor, wenn ein objektiver Betrachter den Eindruck gewinnen muss, dass sich der Anbieter mit den eigentlich fremden Inhalten identifiziert. Ob das der Fall ist, muss danach entschieden werden, wie die fremden Inhalte übernommen wurden und wie und zu welchem Zweck sie konkret präsentiert werden. Es kommt auf das Gesamtergebnis an, wie es auf einen objektiven Betrachter wirkt.⁴

⁴ Vgl. KG, Beschluss vom 10.07.2009, Az. 9 W 119/08; OLG Hamburg, Urteil vom 10.12.2008, Az. 5 U 224/06; OLG Köln, Urteil vom 28.05.2002, Az. 15 U 221/01.

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob die Inhalte erkennbar fremde Inhalte sind. Bei moderierten Chat-Foren ist beispielsweise grundsätzlich ohne weiteres erkennbar, dass es sich nicht um Beiträge des Forenbetreibers, sondern um Beiträge Dritter handelt, solange er sich die Beiträge nicht durch andere Umstände zu eigen macht.⁵ Allerdings reicht nicht in jedem Fall aus, wenn der Anbieter die Informationen als fremde kennzeichnet, um seine Haftung auszuschließen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn aufgrund der konkreten Gestaltung aus Sicht der Nutzer der Anbieter die fremden Inhalte als eigene übernehmen will.⁶ Nur weil ein Beitrag längere Zeit im Netz abrufbar ist, ohne dass der Forenbetreiber ihn kennt, macht er sich den Beitrag noch nicht zu eigen. Zeitablauf allein reicht also nicht.⁷

Wir werden Ihnen später anhand konkreter Beispiele der Rechtsprechung aufzeigen, wann von einem Zu-Eigen-Machen auszugehen ist.

4.3 Haftung für fremde Informationen – § 10 TMG

Die §§ 8 und 10 TMG enthalten Haftungsprivilegien von Access- und Host-Providern für fremde Informationen. In § 8 TMG wird ein Haftungsprivileg für Dienstanbieter festgelegt, die sich auf den rein technischen Vorgang der Durchleitung von Informationen beschränken. Unter § 10 TMG (Hosting) fallen zunächst Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die Nutzern Server-Kapazität für die Einrichtung einer Webseite bereitstellen. Auch für Forenbetreiber ist § 10 TMG relevant.⁸

Wer fremde Informationen speichert, also in unserem Fall die Forenbeiträge auf seinem Server hostet, ist nach § 10 TMG privilegiert, wenn er keine positive Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat und ihm (bei Schadensersatzansprüchen) auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird (§ 10 S. 1 Nr. 1 TMG). Im Rahmen unserer Informationsbroschüre wollen wir an dieser Stelle nicht in die Untiefen juristischer Spitzfindigkeiten einsteigen. Etwas vereinfachend lässt sich das Haftungsprivileg umschreiben mit: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß (solange ich keine posi-

⁵ Vgl. OLG Köln, Urteil vom 28.05.2002, Az. 15 U 221/01.

⁶ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 10.12.2008, Az. 5 U 224/06.

⁷ Vgl. AG Ludwigshafen, Urteil vom 23.10.2008, Az. 2g C 291/08.

⁸ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06.

tive Kenntnis habe bzw. mir keine Umstände bekannt werden, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird)“.



Wie wir gleich noch sehen werden, gilt dies aber nur für das Strafrecht und für den Schadensersatz! Für die in der Praxis äußerst bedeutsamen Unterlassungsansprüche gilt das nicht. Bevor wir dazu kommen, wollen wir Ihnen aber noch verraten, wie Sie sich verhalten müssen, um Ihr Haftungsprivileg nach § 10 TMG nicht zu verlieren.

Sobald der Anbieter von der rechtswidrigen Handlung oder Information Kenntnis erlangt hat, besteht die Pflicht, eine unverzügliche Löschung zu veranlassen. Wird die Pflicht nicht beachtet, fällt das Haftungsprivileg weg (§ 10 S. 1 Nr. 2 TMG). „Unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, ist ein Begriff aus der Rechtsprache und nicht immer gleich bedeutend mit „sofort“. Gemeint ist damit, dass man tätig wird, sobald man dazu Gelegenheit hat, ohne durch andere wichtigen Dinge nachvollziehbar gehindert zu sein. Ein überzogenes Beispiel hierzu: Wenn Sie zeitgleich erfahren, dass Ihr Haus brennt und dass jemand eine Rechtsverletzung in Ihrem Forum begangen hat, dürfte Ihnen kaum jemand übel nehmen, dass Sie zuerst den Brand in Ihrem Haus löschen und sich um das Forum später kümmern, auch wenn das eben nicht „sofort“ nach Kenntnis ist. Wenn Sie in einem anderen Fall allerdings nach Kenntnisnahme nicht sofort tätig werden, weil Sie in dieser Woche einfach keine Lust haben, sich an den Computer zu setzen, kann man Ihnen vorwerfen, nicht unverzüglich gehandelt zu haben.

Eine Kenntniserlangung durch Abmahnung reicht aus. Wenn Sie durch eine schriftliche, hinreichend konkrete Beanstandung über eine Rechtsverletzung informiert werden, die zur Identifizierung der rechtswidrigen Information ausreicht und die das Auffinden im Netz ohne großen personellen und finanziellen Aufwand ermöglicht, dann verlieren Sie Ihr Haftungsprivileg, wenn Sie nicht unverzüglich tätig werden.

Für das angesprochene Haftungsprivileg von Bedeutung ist aber auch § 7 Abs. 2 S. 1 TMG. Daraus ergibt sich u. a. für Forenbetreiber, dass sie keine Pflicht haben, den von ihnen übermittelten oder gespeicherten Content zu überwachen oder aktiv

nach Umständen zu suchen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit des Contentanbieters hinweisen. Eine allgemeine Überwachungspflicht besteht nicht!

Wie bereits erwähnt, betrifft § 10 TMG nach immer wieder bekräftigter Ansicht des BGH aber nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung, nicht Unterlassungsansprüche.⁹ Diese Ansicht ist von der Fachöffentlichkeit durchaus berechtigt kritisiert worden. Für die derzeitige Praxis hilft das aber nichts: Solange der BGH seine Rechtsprechung nicht aufgibt (bzw. durch gesetzliche Änderungen oder einen „Rüffel“ des EuGH aufgeben muss), ist seine Linie maßgeblich. Daher werden wir Ihnen im Folgenden die Haftung des so genannten Störers vorstellen.

4.4 Die Haftung des Störers auf Unterlassung

Wenn es um Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche geht, kommen – nicht nur bei Internetsachverhalten – die Grundsätze der so genannten Störerhaftung in Betracht. Auf Schadensersatzansprüche ist diese Art der Haftung niemals anwendbar.¹⁰ Da das Haftungsprivileg des § 10 TMG nicht für Unterlassungsansprüche gilt, haftet also ein Forenbetreiber gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 TMG nach den allgemeinen Grundsätzen der Störerhaftung für fremde Inhalte.¹¹



„Wer stört?“ möchte man an dieser Stelle spontan fragen. Was ist nun ein Störer, und was bedeutet die Störerhaftung? Dazu werden wir kurz ein wenig juristisch, bevor wir dann wieder praktischer werden.

⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 27.03.2007, Az. VI ZR 101/06; BGH, Urteil vom 30.04.2008, Az. I ZR 73/05 – Internetversteigerung III; BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I; aus der dieser Vorgabe folgenden Instanzenrechtsprechung beispielsweise AG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.07.2008, Az. 31 C 2575/07.

¹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I.

¹¹ Vgl. BGH, Urteil vom 27.03.2007, Az. VI ZR 101/06; BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I; LG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2007, Az. 12 O 343/06.

4.4.1 Grundüberlegungen zur Störerhaftung

Nach den allgemeinen Bestimmungen haftet zunächst derjenige, der eine Rechtsverletzung begangen hat (= der Täter). Außerdem haftet derjenige, der Teilnehmer einer derartigen Tat ist. Sofern dies nicht vorliegt, kommen die Grundsätze der Störerhaftung in Betracht.

Während der Täter bzw. der Teilnehmer die konkrete Art der Rechtsverletzung kennt, fehlt dem Störer, der z.B. nur durch die Bereitstellung technischer Rahmenbedingungen (unwissentlich) an der Handlung eines Dritten mitwirkt, zunächst jede Kenntnis hierüber.¹²

Als Störer haftet derjenige auf Unterlassung, der - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt.¹³ Es genügt, dass die Herbeiführung der Störung gefördert wird. Bei Host-Providern trifft dies zu, da sie durch die Eröffnung eines Forums ermöglichen, rechtsverletzende Inhalte zu verbreiten.¹⁴

Weil die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.¹⁵

An dieser Stelle wollen wir ein kurzes Zwischenfazit ziehen: Ein Forenbetreiber kann als Störer auf Unterlassung haften. Um haftbar gemacht zu werden, muss er allerdings gegen zumutbare Prüfungspflichten verstoßen haben. Wie Sie anhand der

¹² Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 04.02.2009, Az. 5 U 167/07.

¹³ Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I; BGH, Urteil vom 19.04.2007, Az. I ZR 35/04 – Internetversteigerung II; BGH, Urteil vom 30.04.2008, Az. I ZR 73/05 – Internetversteigerung III.

¹⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06; LG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2007, Az. 12 O 343/06; AG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.07.2008, Az. 31 C 2575/07.

¹⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I; BGH, Urteil vom 19.04.2007, Az. I ZR 35/04 – Internetversteigerung II; BGH, Urteil vom 30.04.2008, Az. I ZR 73/05 – Internetversteigerung III; BGH, Urteil vom 17.05.2001, Az. I ZR 251/99 – ambiente.de; OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06.

Formulierung wahrscheinlich schon ahnen werden, bietet die „zumutbare Prüfungspflicht“ einen weiten Spielraum für Gerichtsentscheidungen!

4.4.2 Zumutbare Prüfungspflichten?

Die Intensität der Prüfungspflichten ergibt sich aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Eine Rolle spielen unter anderem der zu treibende Aufwand, der zu erwartende Erfolg und der Aspekt, ob der Betreiber mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht seine Dienste anbietet.¹⁶ Es ist zu beurteilen, inwieweit es technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, Vorsorge gegen Rechtsverletzungen zu treffen, inwieweit Risiken vorhersehbar sind und welche Vorteile der Betreiber aus seinem Forum hat.¹⁷

Der Anbieter hat keine allgemeinen Überwachungspflichten dahingehend, ob rechtswidrige Beiträge überhaupt vorhanden sind.¹⁸ Eine solche allgemeine Überwachungspflicht würde Forenbetreiber, bei denen Tausende Beiträge eingestellt werden, überfordern.¹⁹ Erst recht trifft das auf einen nicht professionellen Anbieter zu, der in keiner Weise wirtschaftlich profitiert.²⁰

Wir werden Ihnen später bezogen auf die denkbaren Rechtsverletzungen vorstellen, was die Rechtsprechung als zumutbar erachtet.

4.4.3 Löschungspflicht nach Kenntnisnahme

Prüfungspflichten greifen regelmäßig erst dann ein, wenn der als Störer in Anspruch Genommene darauf hingewiesen wird, dass die beanstandete Maßnahme Rechte Dritter verletzt.²¹ Anbieter haben also keine Vorabprüfungspflicht für von Dritten eingestellte, möglicherweise rechtswidrige Beiträge. Vielmehr entsteht eine Prüfungs-

¹⁶ Vgl. KG, Beschluss vom 10.07.2009, Az. 9 W 119/08; OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06.

¹⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06.

¹⁸ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06; LG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2007, Az. 12 O 343/06; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.05.2009, Az. 4 U 139/08.

¹⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06.

²⁰ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06; AG München, Urteil vom 06.06.008, Az. 142 C 6791/08; AG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.07.2008, Az. 31 C 2575/07.

²¹ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 04.02.2009, Az. 5 U 167/07.

pflicht erst mit Kenntnisnahme.²² Allein durch Zeitablauf – weil der Eintrag lange im Forum gestanden hat – entsteht keine Störerhaftung. In einem entschiedenen Fall war eine Persönlichkeitsrechtsverletzung 15 Monate lang abrufbar. Der Verletzte konnte sich jedoch darauf nicht berufen.²³

Durch eine Abmahnung erlangt der Betreiber auf jeden Fall Kenntnis von einer Rechtsverletzung.²⁴ Bekannt gewordene rechtsverletzende Beiträge sind unverzüglich zu löschen. Vor der Kenntnisnahme ist der Betreiber nicht zur Löschung verpflichtet und kann daher auch nicht als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.²⁵ Wenn kein Unterlassungsanspruch gegen einen Plattformbetreiber als Störer besteht, besteht auch kein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten.²⁶

4.4.4 Weitere Vorsorgemaßnahmen?

Nach strenger Hamburger Ansicht führt die Kenntnisnahme einer klaren Rechtsverletzung dazu, dass der Rechtsverletzer nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch Vorsorge treffen muss, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Verletzungen kommt.²⁷ Das OLG Hamburg hat hier Überlegungen des BGH zu Markenrechtsverletzungen²⁸ auf eine urheberrechtliche Fallgestaltung übertragen. Der BGH sieht als Vorsorgemaßnahme die Verwendung von Filtersoftware, die nach Markennamen suchen kann, an. Wir werden Ihnen diese Überlegungen im Abschnitt 5.1 näher vorstellen. An dieser Stelle soll genügen, dass diese Vorsorgemaßnahmen in der Praxis Probleme aufwerfen, weil nicht abschließend geklärt ist, wie sie realisieren sind und was bei den denkbaren Rechtsverletzungen konkret zu veranlassen ist. In einem vom LG Köln entschiedenen Fall einer Persönlichkeitsrechtsverletzung sah das Gericht ebenfalls eine Pflicht, Vorsorgemaßnahmen zu treffen.²⁹

²² Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 10.09.2009, Az. 27 S 7/09 unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 27.03.2007, Az. VI ZR 101/06.

²³ Vgl. AG Ludwigshafen, Urteil vom 23.10.2008, Az. 2g C 291/08.

²⁴ Vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 19.02.2007, Az. 1 U 13/06.

²⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06.

²⁶ Vgl. AG München, Urteil vom 06.06.008, Az. 142 C 6791/08; AG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.07.2008, Az. 31 C 2575/07.

²⁷ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 04.02.2009, Az. 5 U 167/07.

²⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I.

²⁹ Vgl. LG Köln, Urteil vom 30.07.2008, Az. 28 O 189/08.

Anderer Meinung war das LG Berlin bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. Danach ist der Forenbetreiber nach einer Inkenntnissetzung nicht verpflichtet, durch Überwachung dafür zu sorgen, dass es nicht weiteren Rechtsverletzungen kommt. Vielmehr muss der Forenbetreiber über jede Rechtsverletzung konkret in Kenntnis gesetzt werden, ehe er haftet.³⁰ Ähnlich sehen es auch das OLG Düsseldorf und das AG München. Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist eine Sperrung bestimmter Schlüsselwörter anders als bei Markenrechtsverletzungen kaum sinnvoll, da sich dadurch nicht alle denkbaren ehrverletzenden Formulierungen vorbeugen lässt.³¹

5. Mögliche Rechtsverletzungen

Allgemeine Gesetze, aus denen eine Haftung resultieren kann, gibt es eine Menge. Nachfolgend stellen wir Ihnen mögliche Rechtsverletzungen aus den wesentlichen Rechtsgebieten Marken-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht sowie aktuelle Entscheidungen näher vor, die für Sie als Forenbetreiber relevant sein können.

5.1 Markenrechtsverletzungen

In insgesamt drei Entscheidungen hat der BGH zu Markenrechtsverletzungen auf Versteigerungsplattformen Stellung genommen. Es ging hierbei darum, dass Nutzer gefälschte ROLEX-Uhren unter Nennung der Marke auf der Plattform anboten, was die Markenrechte verletzt. Der Markeninhaber wollte hierfür die Plattform in Anspruch nehmen.

In seinem ersten Grundsatzurteil stellte der BGH fest, dass es sich bei den einzelnen Auktionen nicht um eigene Informationen der Versteigerungsplattform handelt, sondern um fremde. Auch ein Zu-Eigen-Machen dieser fremden Informationen findet nicht statt, da die Auktionen in einem automatisierten Verfahren ohne jede Prüfung, durch die sich die Plattform die Auktionen zu eigen machen könnte, ins Netz gestellt werden. Dadurch kommt nur die Störerhaftung zum Zuge.³²

³⁰ Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 10.09.2009, Az. 27 S 7/09.

³¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2006, Az. I-15 U 21/06; AG München, Urteil vom 06.06.008, Az. 142 C 6791/08.

³² Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I.

Nach Ansicht des BGH muss ein Betreiber einer Internetplattform, der wirtschaftlich an den in Fremdversteigerungen erzielten Erlösen beteiligt ist, immer dann, wenn er vom Markeninhaber auf eine klare, ohne weiteres erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen³³ worden ist, nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren. Darüber hinaus muss er Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Markenverletzungen kommt.³⁴ Die Prüfungspflichten dürfen allerdings nicht so weit gehen, dass das gesamte Geschäftsmodell in Frage gestellt wird. Bei Markenrechtsverletzungen sieht der BGH als zumutbar an, eine Filtersoftware einzusetzen, die durch Eingabe von Suchbegriffen Verdachtsfälle aufspürt, die dann ggf. manuell zu überprüfen sind. Unzumutbar wird es aber dann, wenn keine Merkmale vorhanden sind, die sich zur Eingabe in ein Suchsystem eignen.³⁵ Unzumutbar wäre auch, von dem Plattformbetreiber zu verlangen, jedes Angebot vor der Veröffentlichung zu überprüfen.³⁶

Die vom BGH vorgesehene Pflicht, Filtersoftware einzusetzen, wirft verschiedene Fragen für die Praxis auf. Unter anderem stellt sich das Problem, dass eine Filtersoftware auch bewusste oder unbewusste Rechtschreibfehler erkennen müsste, um effektiv zu sein. Außerdem kann sich in der Praxis die Frage stellen, nach welchen Merkmalen zu suchen ist. Schließlich ist auch nicht geklärt, inwieweit diese Pflicht auch bei nicht-kommerziellen Angeboten besteht.

5.2 Urheberrechtsverletzungen

Eine Urheberrechtsverletzung kann dadurch auftreten, dass ein Nutzer ein urheberrechtlich geschütztes Foto, einen Text, Musikstücke oder ähnliches in ein Forum einstellt, wenn er daran keine Rechte hat. Im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen gab es in den letzten Jahren mehrere Urteile zu Plattformen, auf denen Fotos eingestellt werden konnten. Die befassten Gerichte haben die Umstände, unter

³³ Hierbei ist zu beachten, dass der Hinweis des Markeninhabers auf die Markenverletzung auch einen Hinweis darauf umfassen muss, dass der jeweilige Anbieter im geschäftlichen Verkehr gehandelt hat, vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2007, Az. I ZR 35/04 – Internetversteigerung II.

³⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I; BGH, Urteil vom 19.04.2007, Az. I ZR 35/04 – Internetversteigerung II; BGH, Urteil vom 30.04.2008, Az. I ZR 73/05 – Internetversteigerung III.

³⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I; BGH, Urteil vom 19.04.2007, Az. I ZR 35/04 – Internetversteigerung II; BGH, Urteil vom 30.04.2008, Az. I ZR 73/05 – Internetversteigerung III.

³⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung I.

denen sich der Betreiber die fremden Fotos zu eigen machte, sowie die Störerhaftung thematisiert.

5.2.1 Zu-Eigen-Machen von Urheberrechtsverletzungen

Kein Zu-Eigen-Machen:

In einem vom Pfälzischen OLG Zweibrücken entschiedenen Fall war die Inhaberin von Rechten an einem Foto gegen einen Betreiber vorgegangen, auf dessen Plattform Fotografieinteressierte Fotos einstellen können, um sich darüber mit anderen Interessierten auszutauschen. Die Mitgliedschaft war bei der Plattform entweder in Form eines kostenfreien Basisaccounts oder entgeltlich mit einem größeren Nutzungsumfang möglich. Die Rechteinhaberin nahm die Plattform als Störerin in Anspruch, da das geschützte Foto ohne Erlaubnis auf der Plattform eingestellt worden war. Die Plattform hatte nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung das Foto unverzüglich entfernt.³⁷

Hinsichtlich des Zu-Eigen-Machens stellten die Richter fest, dass allein dadurch, dass die Plattform finanziell von den kostenpflichtigen Mitgliedschaften profitiert, sie sich die durch Dritte eingestellten Fotos noch nicht zu eigen macht. Eine Vergütungspflicht, die im Rahmen eines rechtlich zulässigen Online-Geschäftsmodells vorgesehen ist, begründet noch kein Zu-Eigen-Machen. Auch eine Einräumung von Urheberrechten zugunsten einer Plattform, die allein für die ordnungsgemäße Abwicklung des Angebots zwingend erforderlich ist, begründet kein Zu-Eigen-Machen.³⁸

Ähnlich sah es auch das OLG Hamburg. In dem dortigen Fall ging der Rechteinhaber eines Fotos von einer Speise, das für das von ihm und seiner Ehefrau betriebene Forum marions.kochbuch.de erstellt worden war gegen den Betreiber einer anderen Rezeptplattform vor. Ein Nutzer hatte das Foto von marions.kochbuch.de heruntergeladen und auf der anderen Plattform unter Pseudonym im Rahmen eines Nutzerchats als Antwort auf einen anderen Nutzer ohne Erlaubnis eingestellt. Die Richter gingen davon aus, dass sich der Betreiber das fremde Foto nicht zu eigen gemacht hatte. Die Rubriken der Webseite lauteten „Rezepte“, „Gemeinschaft“, „Kochkurs“

³⁷ Vgl. Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.05.2009, Az. 4 U 139/08.

³⁸ Vgl. Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.05.2009, Az. 4 U 139/08.

und „Magazin“. Unter dem Menüpunkt „Gemeinschaft“ stand ein interaktives Nutzerforum bereit. Diese interaktive Chat-Struktur belegte, dass dort in erster Linie fremde Nutzerbeiträge zu finden sind. Auch eine sonstige Einflussnahme des Forenbetreibers auf die Beiträge war nicht festzustellen. Ebenso wenig machte sich der Betreiber die fremde Beiträge dadurch zu eigen, dass die Plattform werbefinanziert war und dadurch alle Beiträge zur Erzielung von Einnahmen beitrugen.³⁹

Zu-Eigen-Machen:

Der BGH hatte kürzlich in einem anderen Fall zu entscheiden, in dem es ebenfalls um ein Foto aus „Marions Kochbuch“ ging. Auch hier war das Foto ursprünglich auf der Webseite marions-kochbuch.de eingestellt worden. Auch hier war der Gegner Betreiber einer Rezeptplattform. Dritte hatten bereits mehrfach Fotos ohne Erlaubnis zusammen mit eigenen Rezepten hochgeladen. Wesentlicher Unterschied zwischen den Fällen ist, dass sich in dem vom BGH entschiedenen Fall die Rezeptplattform die Fotos zu eigen gemacht hatte. Sie haftete daher schon für eigene Inhalte und nicht als Störer. Das Zu-Eigen-Machen ergab sich aus der konkreten Gestaltung der Plattform: Die Webseite war als Themenportal mit einer Vielzahl informativer und kommerzieller Angebote für Kochbegeisterte gestaltet. Der Nutzer konnte zwar erkennen, dass die Rezepte nicht vom Plattformbetreiber selbst stammten. Aber die Kochrezepte bildeten den redaktionellen Kerngehalt der gesamten Webseite, worin ein Zu-Eigen-Machen gesehen wurde. Abgesehen davon sah der BGH auch in der weiteren Webseitengestaltung ein Zu-Eigen-Machen: Der Plattformbetreiber ließ sich weitgehende Nutzungsrechte an den Fotos einräumen. Die Rezepte waren optisch mit dem Emblem der Plattform gekennzeichnet. Die jeweilige Rezeptseite war am oberen Seitenrand mit der Bezeichnung der Plattform betitelt. Damit stellte die Plattform die Rezepte als ihre eigenen vor. Der Hinweis auf den Einsender rückte in der Gesamtgestaltung in den Hintergrund. Schließlich wies der Plattformbetreiber die Nutzer auch darauf hin, dass die Rezepte vor einer Freischaltung redaktionell sorgfältig geprüft würden.⁴⁰

³⁹ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 04.02.2009, Az. 5 U 167/07.

⁴⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 12.11.2009, Az. I ZR 166/07.

In dem Fall einer anderen Plattform, die den Austausch von Fotos ermöglichte, ging das KG von einem Zu-Eigen-Machen aus, da der Betreiber vor der Veröffentlichung ein Auswahl- und Prüfungsverfahren vorgeschaltet hatte.⁴¹

Auch das LG Köln hatte schon Gelegenheit, über das Zu-Eigen-Machen zu entscheiden. In dem dortigen Streit ging es um ein Foto, das ohne Zustimmung des Rechteinhabers von der Fotografierten in ein persönliches Profil eingestellt worden war, mit dem sie ihre entgeltlichen Dienstleistungen in Form eines Escort-Service bewarb. Die Richter machten das Zu-Eigen-Machen an zweierlei Punkten fest: Erstens trat das Portal ausdrücklich als „Online Rotlichtführer“ auf. Um das zu erfüllen, musste sie sich die Inhalte der Nutzer zu eigen machen. Zudem ließ sich der Plattformbetreiber umfangreiche Nutzungsrechte an den eingestellten Inhalten einräumen, was ebenfalls für ein Zu-Eigen-Machen sprach.⁴²

In einem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall konnten Nutzer ihre Fotos wahlweise in ein so genanntes öffentliches Album einer Plattform hochladen, das dann von jedermann eingesehen werden konnte. Der Betreiber bot an, sich Abzüge von den eingestellten Fotos zu bestellen. Hierfür ließ er sich weitgehende Nutzungsrechte an den Fotos einräumen. Auf den einzelnen Seiten wurde jeweils ein einziges Foto präsentiert. Daneben befanden sich allerlei Links zum Plattformbetreiber und eine direkte Bestellmöglichkeit des angezeigten Fotos oder aller Fotos des öffentlichen Albums. Rechnungserstellung und Versand der Abzüge erfolgte durch den Plattformbetreiber. Die hochladenden Nutzer waren an den Umsätzen nicht beteiligt. Schließlich fand sich über den Bildern jeweils ein optisch auffallendes Emblem des Plattformbetreibers. Das Gericht kam hier zu dem Ergebnis, dass sich der Plattformbetreiber die fremden Fotos zu eigen gemacht hatte und dadurch für eigene Inhalte haftete.⁴³

Kommt man in der Gesamtschau der Webseite zu dem Ergebnis, dass es sich bei den eingestellten Fotos um eigene Inhalte handelt, muss der Plattformbetreiber geeignete Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen ergreifen. Als eine solche

⁴¹ Vgl. KG, Beschluss vom 10.07.2009, Az. 9 W 119/08.

⁴² Vgl. LG Köln, Beschluss vom 09.04.2008, Az. 28 O 690/07.

⁴³ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 10.12.2008, Az. 5 U 224/06.

schlägt das OLG Hamburg vor, dass die einstellenden Nutzer jeweils konkret dem Plattformbetreiber mitteilen müssen, wann das Foto von wem (ggf. mit Anschrift und Kameratyp) gemacht wurde. Wenn es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, die das Foto einstellen will, könnte das Einstellen automatisiert abgelehnt werden.⁴⁴ Ein bloßer „Appell“ an die Nutzer in AGB, keine urheberrechtsverletzenden Inhalte einzustellen, reicht in diesem Fall nicht aus.⁴⁵



Wie Sie sehen, kommt es sehr auf die individuelle Gestaltung und den vermittelten Gesamteindruck an. Bei der Gestaltung Ihres Forums sollten Sie bei Fotos und ähnlichen Werken, die die Nutzer einstellen können, darauf achten, dass Sie sich nicht unnötig weitgehende Rechte einräumen lassen. Ihre Rubriken sollten Sie so wählen, dass dem Webseitenbesucher deutlich wird, dass die eingestellten Inhalte nicht Ihre sind. Die fremden Inhalte sollten nicht mit Ihren eigenen Kennzeichnungen versehen werden. Eine Vorab-Prüfung von Inhalten sollten Sie nicht durchführen und nicht ankündigen.

5.2.2 Störerhaftung bei Urheberrechtsverletzungen

Wenn kein Zu-Eigen-Machen festzustellen ist und damit eine Haftung für eigene Inhalte ausscheidet, kommt die Störerhaftung zum Zug.

In dem Fall des OLG Zweibrücken verneinte das Gericht eine Störerhaftung der Plattform. Eine Pflicht eines Betreibers, pro-aktiv, anlassunabhängig nach Rechtsverletzungen zu suchen, geht zu weit. Eine Pflicht, bereits vor Eintritt bzw. vor einer konkreten Gefahr einer Rechtsverletzung nach Rechtsverletzungen zu suchen, gefährdet an sich rechtlich zulässige Geschäftsmodelle. Das Gericht verneinte einen Anspruch gegen den Forenbetreiber, von vornherein durch technische Maßnahmen die Möglichkeit zu unterbinden, Fotos in das Forum einzustellen, durch deren Veröffentlichung Rechte verletzt werden können.⁴⁶ Ähnlich sieht es neuerdings das OLG Hamburg: Eine pro-aktive Pflicht zur Suche nach Rechtsverletzungen besteht nicht, bevor der Betreiber Kenntnis davon erlangt hat, dass Rechtsverletzungen begangen wor-

⁴⁴ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 10.12.2008, Az. 5 U 224/06.

⁴⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 12.11.2009, Az. I ZR 166/07.

⁴⁶ Vgl. Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.05.2009, Az. 4 U 139/08.

den sind oder drohen. Das Entstehen von Prüfungspflichten setzt – abgesehen von besonderen Ausnahmefällen – eine Kenntnis des konkreten Rechtsverstoßes voraus.⁴⁷

Strengere Anforderungen können nach Ansicht des KG gelten, wenn das Geschäftsmodell eines Fotoplattformbetreibers darauf ausgerichtet ist, dass die Bilder nicht nur betrachtet, sondern von anderen Nutzern zu kommerziellen Zwecken heruntergeladen werden können.⁴⁸

5.2.3 Teilnehmer bei Urheberrechtsverletzungen

In einem vom OLG Köln entschiedenen Fall war ein Plattformbetreiber sogar nicht nur Störer, sondern von vornherein Teilnehmer: Das Geschäftsmodell bestand darin, dass Dritte Kunstwerke zum Kauf anbieten konnten, wobei die Künstler selbst als Verkäufer ausgeschlossen waren. Das Urheberrecht gestattet es dem Anbieter eines urheberrechtlich geschützten Werkes, dieses zur Verkaufsförderung öffentlich zugänglich zu machen. Bei Verkäufen über Internetplattformen bedeutet das, dass eine Abbildung des Kunstwerks ins Internet bis zum Verkauf eingestellt werden darf. In dem entschiedenen Fall war das Bild jedoch noch länger als eine Woche nach dem Verkauf im Netz abrufbar. Da diese nachträgliche Abrufmöglichkeit zum Geschäftsmodell gehörte und es aufgrund der eingeschränkten Teilnehmerkreise eher unwahrscheinlich war, dass die Urheber hierzu ihre Zustimmung erteilten, beurteilte das OLG Köln den Plattformbetreiber als Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung. Die Ausgestaltung des Geschäftsmodells machte Rechtsverletzungen nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 04.02.2009, Az. 5 U 167/07.

⁴⁸ Vgl. KG, Beschluss vom 10.07.2009, Az. 9 W 119/08.

⁴⁹ Vgl. OLG Köln, Urteil vom 26.09.2008, Az. 6 U 111/08.

5.3 Persönlichkeitsrechtsverletzungen / Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

5.3.1 Persönlichkeitsrecht versus Meinungsfreiheit

Das Persönlichkeitsrecht genießt in unserer Rechtsordnung einen besonders hohen Wert; deswegen ist es durch das Grundgesetz geschützt. Vereinfacht gesagt wird das Persönlichkeitsrecht verletzt, wenn jemand in seiner Ehre herabgewürdigt wird. Zu einer Persönlichkeitsrechtsverletzung kann es auf zweierlei Arten kommen: Die erste Möglichkeit besteht darin, dass jemand über einen anderen eine unwahre Tatsachenbehauptung verbreitet, die ihn herabwürdigt. Man erkennt Tatsachenbehauptungen daran, dass sie wahr oder falsch sein können (Beispiele: „Der Schnee ist weiß.“ (= wahr) oder: „Weihnachten ist im September.“ (= falsch)). Sie können also nachgeprüft und durch Beweis bestätigt oder widerlegt werden. Ein Beispiel einer herabwürdigenden unwahren Tatsachenbehauptung, die man sich nicht gefallen lassen muss, wäre die Behauptung, dass jemand wegen Mordes im Gefängnis gesessen hat, wenn das nicht stimmt.

Der Gegenpart zu einer Tatsachenbehauptung ist ein Werturteil, das eine bloße Meinung oder subjektive Wertung ausdrückt, ohne dass sich dies irgendwie belegen ließe (Beispiel: „Das Essen schmeckt nicht.“). Hinsichtlich der Tatsachenbehauptungen ist die Sache prinzipiell einfach: Wahre Tatsachenbehauptungen über andere sind grundsätzlich zulässig;⁵⁰ unwahre Tatsachenbehauptungen sind unzulässig. Schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn es sich um Werturteile handelt. Werturteile unterfallen grundsätzlich dem Schutz der freien Meinungsäußerung. Erst wenn die Grenze zur so genannten Schmähkritik überschritten ist, muss sich der Kritisierte das nicht mehr gefallen lassen. Wenn es sich nicht mehr um Kritik – auch harsche Kritik – , sondern nur noch um die Diffamierung einer Person ohne jede sachliche Grundlage handelt, ist dies eine Schmähkritik.⁵¹ Gegenüber Konkurrenten sind außerdem Meinungsäußerungen unzulässig, die ihn ohne sachlichen Grund pauschal abwerten. Diese Beschränkung ergibt sich aus dem Wettbewerbsrecht. Innerhalb des Verhält-

⁵⁰ Vgl. beispielsweise OLG Brandenburg, Urteil vom 19.02.2007, Az. 1 U 13/06.

⁵¹ Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 12.07.2007, Az. 2 U 862/06.

nisses zwischen Konkurrenten gelten daher andere Maßstäbe als gegenüber Dritten.⁵²

Ein Beispiel einer Schmähekritik aus der jüngeren Rechtsprechung ist, wenn ein Unternehmen im Zusammenhang mit der Grußformel „Sieg Heil“ genannt wird.⁵³ In einem anderen Fall war die Darstellung einer Person als ein „ehrloses Subjekt, das schon keinen Ruf mehr zu verlieren habe und unter anderem feige, faul, arbeitsscheu und erbärmlich sei“ unzulässig.⁵⁴ Auch grobe Schimpfworte gehören zur Schmähekritik, z.B. „Sie suhlen sich wie die Sau im Dreck“.⁵⁵ Je nachdem, wie sich der jeweilige Kontext darstellt, kann aber ein „Betrüger“ noch eine zulässige Meinungsäußerung sein.⁵⁶ Dennoch dürfte hier Vorsicht geboten sein: Die Zulässigkeit in einem Fall wegen der Umstände heißt nicht, dass das in anderen Fällen auch so beurteilt würde! So sieht es auch der BGH: Jede Äußerung ist in ihrem Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Sie darf nicht aus ihrem Kontext herausgelöst und isoliert beurteilt werden.⁵⁷

5.3.2 Zu-Eigen-Machen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Wiki

In einem Streitfall über eine Persönlichkeitsrechtsverletzung hatte das LG Hamburg darüber zu befinden, inwieweit sich der Betreiber eines Wikis fremde Beiträge zu eigen gemacht hatte. In der Sache ging es um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die jemand in das Wiki eingestellt hatte. Unmittelbar nach Kenntnisnahme hatte der Betreiber die Äußerung entfernt. Der Betreiber wies eine Haftung von sich, da es sich um fremde Informationen gehandelt habe. Das LG Hamburg sah das anders. Es nahm eine Haftung für eigene Informationen durch Zu-Eigen-Machen an. Durch die konkrete Gestaltung musste der Durchschnittsbesucher der Webseite davon ausgehen, dass die Äußerungen vom Betreiber stammten. Nach dem Titel der Webseite war sie sein Tagebuch. Unter der Rubrik „Parteibuch Lexikon“ forderte er Dritte auf,

⁵² Vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.09.2009, Az. 6 U 48/09.

⁵³ Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 4.12.2007, Az. 324 O 794/07.

⁵⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2006, Az. I-15 U 180/05.

⁵⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2006, Az. I-15 U 180/05.

⁵⁶ Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 12.07.2007, Az. 2 U 862/06.

⁵⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 22.09.2009, Az. VI ZR 19/08.

an der Erstellung des Lexikons mitzuwirken. Dabei beschrieb er es als „dem parteiischen Wiki mit wertenden Informationen in deutlicher Sprache“. Eine Distanzierung von den Beiträgen Dritter fand in keiner Form statt. Auch die Aufforderung „mitzuwirken“ beinhaltete ein Zu-Eigen-Machen in der Form, dass alle gemeinsam etwas erschaffen. Nach Ansicht der Richter hatte der Betreiber gerade dazu aufgefordert, einseitige, subjektive und parteiische Beiträge zu verfassen.⁵⁸

Hat sich der Forenbetreiber die Beiträge nicht zu eigen gemacht und scheidet daher die Haftung für eigene Informationen aus, kommt wiederum die Störerhaftung zum Zuge. Im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen ergeben sich spannende Fragen, gerade wenn das Forum kritische Themen beinhaltet oder wenn ausnahmsweise der Autor eines Beitrags bekannt ist.

5.3.3 Haftung des Forenbetreibers, wenn der Rechtsverletzer bekannt ist?

Der BGH hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem der Kläger den Betreiber eines Meinungsportals wegen einer Diffamierung in Anspruch nahm, obwohl er die Identität des Autors kannte. Das war die Besonderheit des Falls, denn normalerweise werden die Betreiber ja in Anspruch genommen, weil der eigentliche Rechtsverletzer anonym ist. Der Betreiber konnte sich jedoch nicht darauf zurückziehen, dass zuerst der Rechtsverletzer in Anspruch genommen wird. Nach Ansicht des BGH ist der Betreiber neben dem Autor der „Herr des Angebots“. Der Portalbetreiber bleibt auch in diesem Fall als Störer ab Kenntnis zur Unterlassung verpflichtet, wenn ein ehrverletzender Beitrag in ein Forum eingestellt wird.⁵⁹

5.3.4 Allgemeine Überwachungspflicht bei kritischem Forum?

Vor Kenntniserlangung eines persönlichkeitsrechtsverletzenden Beitrags trifft den Betreiber eines kritischen Blogs keine Überwachungspflicht, die eine Haftung als Störer auslösen könnte, wenn es zuvor keine Beanstandungen in seinem Blog gab. Der Betreiber kann dann auf ein redliches Verhalten der Nutzer vertrauen.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2008, Az. 324 S 2/08.

⁵⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 27.03.2007, Az. VI ZR 101/06.

⁶⁰ Vgl. AG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.07.2008, Az. 31 C 2575/07.

5.3.5 Überwachungspflicht nach pauschalem Hinweis?

Nach Ansicht des LG Berlin war ein Forenbetreiber nicht verpflichtet, aufgrund einer vorangegangenen, pauschal formulierten Abmahnung die Beiträge im Diskussionsforum daraufhin zu durchsuchen, ob sich darin falsche Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen befanden. Das Argument war, dass der Betreiber gar nicht wissen könne, welchen Tatsachenbehauptungen falsch oder welche Äußerungen beleidigend sind. Verleumderische Beiträge sind daher konkret benannt abzumahnen. Pauschale Hinweise reichen nicht aus.⁶¹

5.3.6 Überwachungspflicht eines einzelnen Threads bzw. Artikels?

In dem *heise.de*-Urteil des OLG Hamburg ging es um die Haftung für Beiträge Dritter in kommerziellen Meinungsforen. Das Nachrichtenportal hatte einen kritischen Beitrag über das Geschäftsmodell eines Unternehmens veröffentlicht. Wie bei allen publizierten Nachrichten bestand für Leser die Möglichkeit, den Beitrag zu kommentieren. Mehrere Leser riefen zu einem schädigenden Angriff des Servers des Unternehmens auf. Diese Aufforderungen verletzen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Das OLG Hamburg verneinte zunächst eine Haftung des Forenbetreibers als Störer, wenn das Forum nicht so gestaltet ist, als gäben die Beiträge die Meinung des Forenbetreibers wieder, und wenn der Forenbetreiber durch sein Verhalten keine Rechtsverletzungen der Nutzer provoziert. Nach Bekanntwerden offensichtlicher Rechtsverletzungen trifft den Betreiber dann die Pflicht, die Beiträge zu löschen. Neben dieser Pflicht sahen die Richter zusätzlich die weitere Pflicht, die Beiträge des konkreten Meinungsforums (nicht aller Foren) auf neue Beanstandungen zu überprüfen. Die Kontrolle eines einzelnen Forums erschien zumutbar, nicht zuletzt deswegen, weil es sich um ein gewerbliches und nicht ein privat betriebenes Forum handelte.⁶² Nach ähnlicher Ansicht des AG München mag die Prüfung eines einzelnen Threads zwar noch zumutbar erscheinen. Aber im Laufe der Zeit könnten gerade bei Foren mit brisanten Themen die Prüfungspflichten unzumutbar kumulieren.⁶³ Bei Vorliegen bestimmter Umstände kann den Forenbetreiber eine

⁶¹ Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 10.09.2009, Az. 27 S 7/09.

⁶² Vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 22.08.2006, Az. 7 U 50/06.

⁶³ Vgl. AG München, Urteil vom 06.06.008, Az. 142 C 6791/08.

laufende Kontrollpflicht treffen: So sah es das AG München in einem Fall, bei dem ein Journalist ein privates Meinungsforum betrieb. Nutzer hatten einen bestimmten Artikel mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Kommentaren versehen. Hier war der Plattformbetreiber verpflichtet, die Kommentare zu diesem konkreten Artikel laufend zu überwachen, da sein Artikel bewusst provokant, gefühlsbetont und polemisierend formuliert war. Zudem wusste der Plattformbetreiber aus vorangegangenen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ähnlichem Thema, dass die publizierten Artikel zu hitzigen Diskussionen anregen konnten. Eine generelle Vorab-Prüfungspflicht – also eine Prüfung der Beiträge vor Freischaltung – aller Beiträge bedeutet das aber nicht, da dies eine Zensur darstellen und dadurch gegen die Meinungsfreiheit verstoßen würde. Erfüllt der Forenbetreiber seine Kontrollpflicht (in dem entschiedenen Fall durch mehrmals tägliche Prüfung und unverzügliche Löschung), haftet er weiterhin nicht als Störer.⁶⁴ Das AG Frankfurt/Main schloss sich in einem anderen Fall eines nicht kommerziellen Blogs dieser Argumentation an.⁶⁵

6. Zusammenfassung und Gestaltungshinweise für Forenbetreiber

Nach einer ganzen Fülle von Informationen möchten wir Ihnen nun zusammenfassend Gestaltungshinweise geben, die sich aus der jüngeren Rechtsprechung ableiten lassen. Unsere Empfehlungen können die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da außerdem noch diverse Aspekte nicht durch die Rechtsprechung geklärt sind, ist selbst bei Berücksichtigung aller Aspekte nicht auszuschließen, dass ein Rechtsverstoß bejaht wird. Unsere Zusammenfassung und unsere Empfehlungen:

6.1 Haftung für eigene/ zu eigen gemachte Informationen



Stellen Sie durch die Gestaltung Ihrer Seite sicher, dass bei dem Webseitenbesucher nicht der Eindruck entsteht, die fremden Inhalte seien Ihre bzw. Sie wollten dafür die Verantwortung übernehmen. Dadurch verhindern Sie ein Zu-Eigen-Machen:

⁶⁴ Vgl. AG München, Urteil vom 06.06.008, Az. 142 C 6791/08.

⁶⁵ Vgl. AG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.07.2008, Az. 31 C 2575/07.

- Bei der Gestaltung Ihres Forums sollten Sie bei Fotos und ähnlichen Werken, die die Nutzer einstellen können, darauf achten, dass Sie sich nicht unnötig weitgehende Rechte einräumen lassen.
 - Ihre Rubriken sollten Sie so wählen, dass dem Webseitenbesucher deutlich wird, dass die eingestellten Inhalte nicht Ihre sind.
 - Die fremden Inhalte sollten nicht mit Ihren eigenen Kennzeichnungen versehen werden.
 - Eine Vorab-Prüfung von Inhalten sollten Sie nicht durchführen und nicht ankündigen.
 - Ein Disclaimer allein reicht oftmals nicht, um sich ausreichend zu distanzieren.
 - Bei Meinungsforen sollten Sie durch die Gestaltung der Seite nicht den Eindruck vermitteln, dass die von anderen geposteten Beiträge von Ihnen provoziert bzw. gewollt sind.
- Wenn Ihr Geschäftsmodell die Einbindung fremder Inhalte als Ihre eigenen vorsieht, müssen Sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um Rechtsverletzungen vorzubeugen. Auf die vergleichsweise „mildere“ Störerhaftung bzw. das Haftungsprivileg des TMG können Sie nicht hoffen. Hierzu sollten Sie sich beraten lassen, um die für Ihr Geschäftsmodell optimale Lösung zu finden.

6.2 Haftung für fremde Informationen

- Eine allgemeine Überwachungspflicht haben Sie nicht. Erst mit Kenntnisnahme müssen Sie tätig werden. Dann sollten Sie sich auch sputen und den Beitrag schnellstmöglich löschen.
- Wenn Sie nach Kenntnis sofort einen rechtsverletzenden Beitrag löschen, haften Sie nicht auf Schadensersatz und auch nicht strafrechtlich. Ihr Haftungsprivileg bleibt aber nur erhalten, wenn Sie weder Kenntnis haben noch die Augen in irgendeiner Weise vor der Rechtsverletzung verschließen.
- Sind Schadensersatzhaftung und strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen, bleibt noch die Unterlassung. Wenn Sie nicht gegen zumutbare Prüfungspflichten verstoßen, haften Sie nicht als Störer auf Unterlassung.

- Was zumutbar ist, ist bislang durch die Rechtsprechung nicht ausreichend konkretisiert.
- In der Tendenz der Rechtsprechung zeichnet sich allmählich ab, dass für privat betriebene Foren weniger strenge Maßstäbe gelten.
- Wenn Sie über eine Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt wurden, ist es auch für den Unterlassungsanspruch wichtig, dass der Beitrag unverzüglich gelöscht wird.
- Nachdem eine Rechtsverletzung aufgetreten ist, sollten Sie überlegen, ob es Vorsorgemaßnahmen gegen weitere Verletzungen gibt, die Sie treffen könnten. Bei Markenrechtsverletzungen ist ein Filter einzusetzen. Wenn Sie eine geeignete Maßnahme sehen, sollten Sie sie einsetzen. Jede eingesetzte Maßnahme kann dazu beitragen, dass ein Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass Sie alles Ihnen Zumutbare gemacht haben.
- Wenn Sie ein kritisches Meinungsforum oder Blog betreiben, gibt es keine allgemeine Überwachungspflicht, solange noch keine Rechtsverletzung aufgetreten ist. Kam eine solche vor, könnten Sie zu einer laufenden Überwachung verpflichtet sein, insbesondere wenn Sie selbst einen polemischen Artikel zur Diskussion gestellt haben. Aus Vorsichtsgründen sollten Sie nach einer Rechtsverletzung den betroffenen Thread schließen, wenn Sie nicht laufend kontrollieren wollen.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin